

Tarifvertrag über die Festlegung einer von § 1 Abs. 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) abweichenden Höchstüberlassungsdauer vom 19. März 2021 (§§ 1–3)

**Tarifvertrag über die Festlegung
einer von § 1 Abs. 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
abweichenden Höchstüberlassungsdauer
vom 19. März 2021**

Zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem
Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e. V., vertreten durch den Vorsitzenden,

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Bayern,

andererseits

wird in Anwendung der Öffnungsklausel gem. § 1 Abs. 1b Satz 3 AÜG Folgendes vereinbart: